

Statuten Grünliberale Partei Seeland

Verabschiedet an der
Mit Änderungen durch

Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2010
- die Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2013

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf die weibliche und männliche Form.

1. Name der Partei

Mit dem Namen Grünliberale Partei Seeland (glp Seeland) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz ist am Ort des Sekretariats. Die Grünliberale Partei Seeland ist Mitglied bei der Grünliberalen Partei Kanton Bern.

2. Zweck

Die Grünliberale Partei Seeland setzt sich ein für

- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität
- die Förderung einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit

Sie erstreckt sich über die Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Grünliberalen Partei Seeland steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.

Die Grünliberale Partei Seeland gliedert sich in Orts- und Regionalsektionen. Eine Orts- oder Regionalsektion muss den vorliegenden Statuten und dem politischen Programm der Grünliberalen Partei Seeland zustimmen. Das Erscheinungsbild (CD) der Grünliberalen muss übernommen werden. Über die Anerkennung der Orts- oder Regionalsektion entscheidet der Vorstand der Grünliberalen Partei Seeland.

Mitglieder der Grünliberalen Partei Seeland werden automatisch auch Mitglieder der Grünliberalen Partei des Kantons Bern.

Die Mitgliedschaft ist mittels schriftlicher Erklärung beim Vorstand zu beantragen und entsteht nach der Entrichtung des Mitgliederbeitrages an die Kantonalpartei. Für beides genügt die elektronische Form.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Grünliberalen Partei Seeland erfolgen kann
- durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Dies wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt
- durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Partei schädigendem Verhalten
- durch Tod

Bei allen Vorstandsentscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

4. Mittel und Haftung

Die Mittel setzen sich zusammen aus den Anteilen der kantonalen Mitgliederbeiträge für die Grünliberale Partei Seeland, Mandatsabgaben, Fraktionsbeiträgen, Spenden und Legaten.

Zur Erfüllung des Parteizwecks wird durch die Grünliberale Partei Kanton Bern von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag eingezogen. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen.

Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Partei Seeland haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organisation

Die Organe der Grünliberalen Partei Seeland sind:

- die Mitgliederversammlung (a)
- der Vorstand (b)
- Revisionsstelle (c)

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Grünliberalen Partei Seeland.

Die Mitglieder treten ordentlicherweise einmal jährlich für die Abnahme der Rechnung zusammen.

Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand, jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor der Versammlung das Traktandieren von Behandlungsgegenständen schriftlich beim Präsidenten beantragen.

Der Vorstand und/oder ein Fünftel der Mitglieder und/oder ein Drittel aller Orts- und Regionalsektionen können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten verlangen/einberufen.

Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- 1) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- 2) Genehmigung des Budgets
- 3) Wahl des Präsidiums, des Sekretärs, des Kassiers, weiterer Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- 4) Nominierung von Kandidaten für den Grossrat des Kantons Bern
- 5) Empfehlung zu Handen des Kantons für nationale und kantonale Mandate
- 6) Entscheid über Einsprachen gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Mitgliedschaft
- 7) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- 8) Beschlüsse über weitere Geschäfte

An der Versammlung haben anwesende Mitglieder je eine Stimme. Die Vertretung ist unzulässig. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid bzw. bei geheimen Abstimmungen das Los.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr der Anwesenden.

b) Vorstand

Der Vorstand ist für die administrative und organisatorische Führung der Partei verantwortlich. Er orientiert sich dabei an dem in den Statuten formulierten Parteizweck.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsident, Sekretär und Kassier. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Kantonale und nationale Mandatsträger aus der Sektion sowie Präsidenten von Orts- und Regionalsektionen der Sektion sind von Amtes wegen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- 1) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- 2) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 3) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
- 4) Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
- 5) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit
- 6) Koordination des Wahlkampfes für Grossratswahlen
- 7) Nomination von Kandidaten für Grossratswahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- 8) Nominierung von Kandidaten für Sektion übergreifende Ämter (z.B. Regierungsstatthalter)
- 9) Nominierung von Kandidaten für kommunale Ämter in Gemeinden, in welchen keine Orts- oder Regionalsektion besteht
- 10) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- 11) Beschlussfassung über das Eingehen von Listenverbindungen
- 12) Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen
- 13) Wahl des Vorsitzenden von Arbeitsgruppen
- 14) Festlegung der Arbeitsabläufe und Informationsflüsse in einem Organisationshandbuch
- 15) Erlass, respektive Genehmigung der Pflichtenhefte für den Vorstand und das Präsidium

Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die von Amtes wegen dem Vorstand angehörigen kantonalen und nationalen Mandatsträger sowie Präsidenten von Orts- und Regionalsektionen werden zur Berechnung der erforderlichen Quoren nicht berücksichtigt. Die Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen beziehungsweise Wahlempfehlungen sowie die Einberufung ausserordentlicher Versammlungen erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

c) Revisionsstelle

Für die Prüfung der Jahresrechnung beauftragt die Mitgliederversammlung mindestens ein Revisor, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

6. Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen der glp Kanton Bern, der glp Schweiz oder einer anderen gemeinnützigen, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.